

Montieramey, darunter mehrere unedierte DD. Karls des Kahlen und seiner Nachfolger. — S. 137 ff. theilt E. Bourgeois weitere Untersuchungen über das Capitulare von Quierzy (877) mit. — S. 155 ff. erörtert E. Favre die Genealogie der Familie des Markgrafen Eberhard von Friaul mit Benutzung von zwei S. 161 mitgetheilten Bruchstücken von Urkunden König Odo's.

185. In den Verhandl. des hist. Vereins für Bayern XXXII, 159 ff. handelt J. Widemann über die Passauer Urkundenfälschungen des 10. Jh. Sein Versuch, die 3 von dem Notar WC geschriebenen DD, Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Arnulfs als Neuausfertigungen zu retten, wobei in den neuen Urkunden gleich die veränderten Verhältnisse des 10. Jh. mit berücksichtigt seien, scheint mir völlig verunglückt; operiert er doch mit der ganz unglaublichen Annahme, dass in der Kanzlei Otto's II. noch die Siegelstempel Ludwigs d. Jüngeren (oder Ludwigs des Deutschen, vgl. Uhlirz, Mittheil. des Instit. f. oesterr. Geschichtsf. III, 187), Karls III. und Arnulfs vorhanden gewesen seien. Hinsichtlich der gefälschten Bullen kommt er auf die Annahme Ratzingers von einer allmählichen Entstehung der Trugwerke zurück und sucht Pilgrim von der Schuld an denselben zu entlasten, m. E. auch dies ohne überzeugende Gründe.

186. In der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N. F. I, 180 ff. hat E. Mayer die Untersuchung der Würzburger Immunitätsurkunden (DO. I. 454; DO. III. 432; St. 1708. 2032. 2379) wieder aufgenommen und tritt dafür ein, dass alle diese Stücke inhaltlich unanfechtbare Copieen echter Urkunden seien. Ohne auf die Frage nach der Echtheit der beiden Ottonischen DD. zurückkommen zu wollen, muss ich der Ansicht Mayers in Bezug auf die drei Urkk. des 11. Jh. widersprechen. Gewiss ist ja, dass alle drei auf echte Vorlagen zurückgehen, aber für ebenso sicher halte ich, dass sie einen interpolierten Text bieten. Wenn Mayer S. 192 meint, als einziges Motiv für die Fälschung um 1160 sei die beiläufige Anbringung eines Zeugnisses für die Existenz des Würzburger Ducats denkbar, diese habe aber nach der echten Urkunde von 1120 ohnehin festgestanden, so übersieht er, dass das D. von 1120 zwar die 'iudiciaria dignitas' oder 'potestas' in Ostfranken an Würzburg verbrieft, aber gerade den Ausdruck 'ducat' nicht enthält, und dass es sehr wohl möglich war, dass man um 1160 gerade auf diesen Ausdruck Werth